

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-596/20 – 1

Rechtssache C-596/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

12. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn)

Datum der Vorlageentscheidung:

28. September 2020

Klägerin:

DuoDecad Kft.

Beklagte:

Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága
[Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung,
Ungarn]

Fővárosi Törvényszék

In dem Verwaltungsrechtsstreit in Steuersachen zwischen der DuoDecad Kft. ([nicht übersetzt] Budapest [nicht übersetzt]), Klägerin, und der [nicht übersetzt] Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága (Rechtsbehelfsdirektion der nationalen Steuer- und Zollverwaltung, Ungarn) ([nicht übersetzt] Budapest, [nicht übersetzt]), Beklagte, erlässt der Fővárosi Törvényszék (Hauptstädtischer Gerichtshof, Ungarn) folgenden

B e s c h l u s s:

Das Gericht leitet ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union ein und legt diesem folgende Frage[n] vor:

1. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass die auf einer Website verfügbaren Dienste nicht durch eine in einem EU-Mitgliedstaat (im Ausgangsverfahren in Portugal) ansässige Gesellschaft, die eine Know-how-Lizenz erwirbt, den Endnutzern erbracht werden, und dadurch diese von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat (im Ausgangsverfahren in Ungarn) ansässigen Steuerpflichtigen als Subunternehmerin die bei den technischen Verfahren des Know-hows unterstützende Dienstleistung nicht in Anspruch genommen werden kann, sondern die Steuerpflichtige ihre Dienstleistungen der in dem gleichen anderen Mitgliedstaat ansässigen Lizenzgeberin des Know-hows unter folgenden Umständen in Bezug auf die Lizenznehmerin erbringt:

(a) [die Lizenznehmerin] verfügte im ersten EU-Mitgliedstaat über angemietete Büroräume, EDV- und sonstige Büroinfrastrukturen, eigenes Personal und über breite Erfahrung auf dem Gebiet des elektronischen Handels sowie über einen Eigentümer mit umfangreichen internationalen Verbindungen und einen im elektronischen Handel qualifizierten Geschäftsführer,

(b) [die Lizenznehmerin] erhielt das Know-how und dessen Aktualisierungen in Bezug auf die Verfahren für den Betrieb der Websites, kommentierte diese, schlug Änderungen für diese vor und billigte diese,

(c) die Steuerpflichtige erbrachte auf der Grundlage dieses Know-hows ihre Dienstleistungen für die Lizenznehmerin,

(d) die Lizenznehmerin erhielt kontinuierlich Berichte über die Leistung der Subunternehmen

(insbesondere über den Website Traffic und die von Bankkonten erfolgenden Zahlungen),

(e) [die Lizenznehmerin] registrierte auf eigenen Namen die Internet-Verfügbarkeit der Websites sicherstellenden Domännennamen,

(f) auf den Websites wurde die Lizenznehmerin als Dienstleisterin angegeben,

(g) [die Lizenznehmerin] ergriff selbst Maßnahmen, um den guten Ruf der Websites zu erhalten,

(h) [die Lizenznehmerin] schloss die für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Mitwirkungs- und Subunternehmensverträge selbst im eigenen Namen ab (insbesondere mit Bankkartenzahlungen auf den Websites sicherstellenden Banken, mit auf den Websites verfügbare Inhalte bereitstellenden Akteuren, und mit für die Inhalte werbenden Webmastern),

(i) [die Lizenznehmerin] verfügte über ein vollständiges System zur Entgegennahme der Einnahmen aus der Erbringung der betreffenden Dienstleistung für Endnutzer, wie z. B. über Bankkonten, über das ausschließliche

und uneingeschränkte Verfügungsrecht über die Bankkonten, über eine Endnutzerdatenbank, die es ermöglicht, den Endnutzern Rechnungen über die Dienstleistungserbringung auszustellen, und über eine eigene Abrechnungssoftware,

(j) [die Lizenznehmerin] gab auf den Websites als physisch präsent Kundendienst ihren Sitz im ersten Mitgliedstaat an, und

(k) [die Lizenznehmerin] ist eine Gesellschaft, die sowohl von der Lizenzgeberin als auch von den im Know-how beschriebenen ungarischen Subunternehmen, die bestimmte technische Verfahren umsetzen, unabhängig ist, [Or. 2]

sowie unter Berücksichtigung des Umstands, dass erstens auch die Partnerbehörde im ersten Mitgliedstaat als Stelle, die diese objektiven und durch Dritte nachprüfbaren Umstände verifizieren kann, die [vorstehenden Angaben] bestätigte, dass zweitens die Nichtverfügbarkeit eines Zahlungsdienstleisters, der die Annahme von Bankkartenzahlungen auf den Websites sichergestellt hätte, für eine Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats ein objektives Hindernis für die Dienstleistungserbringung von Websites aus einem anderen Mitgliedstaat darstellte, so dass die auf diesen Websites verfügbaren Dienstleistungen nie, weder vor noch nach dem geprüften Zeitraum, von der Gesellschaft des anderen Mitgliedstaats erbracht wurden, und dass drittens die lizenznehmende Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen insgesamt mit dem Betreiben der Websites einen höheren Gewinn erzielten als die sich aus dem im ersten und im zweiten Mitgliedstaat anwendbaren Umsatzsteuersatz ergebenden Steuerdifferenz?

2. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, die eine Know-how-Lizenz vergibt, die auf einer Website verfügbaren Dienste den Endnutzern erbringt, und dadurch von einer Steuerpflichtigen als Subunternehmerin die bei den technischen Verfahren des Know-hows unterstützende Dienstleistung in Anspruch nimmt, und die Steuerpflichtige ihre Dienstleistungen der nicht in dem ersten Mitgliedstaat ansässigen Lizenznehmerin des Know-hows erbringt, wenn die Lizenzgeberin:

(a) über eigene Mittel verfügte, die nur aus einem angemieteten Büro und einem von ihrem Geschäftsführer genutzten Computer bestanden,

(b) neben dem Geschäftsführer und einem einige Stunden pro Woche in Teilzeit beschäftigten Rechtsbeistand keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigte,

(c) neben dem Vertrag über die Entwicklung des Know-hows keine weiteren Verträge hatte,

(d) die in ihrem Besitz befindlichen Domännennamen auf der Grundlage eines Vertrags mit der Lizenznehmerin von der lizenznehmenden Gesellschaft auf eigenen Namen registrieren ließ,

(e) zu keinem Zeitpunkt als Erbringerin der in Rede stehenden Dienste gegenüber Dritten aufgetreten ist, insbesondere nicht gegenüber Endnutzern, gegenüber Bankkartenzahlungen auf den Websites sicherstellenden Banken, gegenüber auf den Websites verfügbare Inhalte bereitstellenden Akteuren und gegenüber für die Inhalte werbenden Webmastern,

(f) zu keinem Zeitpunkt Belege im Zusammenhang mit den auf den Websites verfügbaren Dienstleistungen, mit Ausnahme der Rechnung über die Lizenzgebühren, ausstellte, und

(g) über kein geeignetes System zur Entgegennahme von Einnahmen aus den auf den Websites erbrachten Dienstleistungen (ein entsprechendes Bankkonto und andere Infrastruktur) verfügte, auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass es nach dem Urteil vom 17. Dezember 2015, *WebMindLicenses* (C-419/14, EU:C:2015:832), für sich allein nicht entscheidend ist, dass der Geschäftsführer und alleinige Anteilsinhaber der lizenzgebenden Gesellschaft der Urheber dieses Know-hows war, dass ferner diese Person Einfluss auf bzw. Kontrolle über die Entwicklung und die Nutzung des genannten Know-hows und die Erbringung der auf diesem Know-how beruhenden Dienstleistungen ausübte, und zwar so, dass der Privatperson-Geschäftsführer und Eigentümer der lizenzgebenden Gesellschaft gleichzeitig auch Eigentümer dieser Subunternehmer-Wirtschaftsgesellschaften und somit auch der Geschäftsführer und/oder Eigentümer der Klägerin ist, die bei der Dienstleistungserbringung – bestimmte, für sie vorgesehene Aufgaben wahrnehmend – im Auftrag der Lizenznehmerin als Subunternehmen [beteiligt sind]?

[nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht] [Or. 3]

G r ü n d e

I. Zusammenfassung des Sachverhalts

Die Klägerin wurde am 8. Oktober 2007 von KT und 12 Beschäftigten der Jasmin Media Group Kft. mit der Haupttätigkeit Computerprogrammierung gegründet. KT erwarb bis zum 28. Februar 2011 kontinuierlich die Anteile der Minderheitseigentümer mit Ausnahme der von HP. Die Klägerin beschäftigte Fachleute mit langjähriger Erfahrung und gilt dank eines stabilen technischen Hintergrunds als Marktführerin bei der Übertragung multimedialer Inhalte über das Internet. Wichtigste Kundin der Klägerin war die portugiesische Gesellschaft Lalib Lda., für die sie für die Monate Juli bis Dezember 2009 und für das ganze Kalenderjahr 2011 Rechnungen über Unterstützungs-, Wartungs- und Ausführungsleistungen als Dienstleistungserbringung in Höhe von insgesamt 8 086 829,40 EUR ausstellte.

Die Prüfabteilung Nr. 6 für Personengesellschaften der Hauptprüfabteilung Nr. I der Steuer- und Zolldirektion Budapest-Ost für Personengesellschaften der nationalen Steuer- und Zollverwaltung führte gemäß § 89 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. CLI von 2017 über die Steuerverwaltungsordnung (Az adóigazgatási rendtartásról szóló 2017. évi CLI. törvény) bei der Klägerin eine Steuerprüfung durch. Gegenstand der Prüfung war die allgemeine Umsatzsteuer; geprüfter Zeitraum war das zweite Halbjahr 2009 und das gesamte Steuerjahr 2011. Die Steuerbehörde erster Instanz stellte im Ergebnis dieser Überprüfung [nicht übersetzt], auch unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Klägerin, mit Bescheid vom 10. Februar 2020 [nicht übersetzt] eine als Steuerfehlbetrag zu qualifizierende Steuerdifferenz in Höhe von 458 438 000 HUF zu Lasten der Klägerin fest und verpflichtete [die Klägerin] darüber hinaus zur Zahlung eines Steuerbußgelds in Höhe von 343 823 000 HUF und eines Säumniszuschlags in Höhe von 129 263 000 HUF.

Die Klägerin legte gegen den erstinstanzlichen Bescheid einen Rechtsbehelf ein, in dessen Ergebnis die Beklagte mit am 6. April 2020 ausgefertigtem Bescheid [nicht übersetzt] den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde bestätigte.

Die portugiesische Gesellschaft Lalib Gestao e Investimentos LDA (im Folgenden: Lalib) wurde am 16. Februar 1998 nach portugiesischem Recht gegründet und ihre Haupttätigkeit im geprüften Zeitraum war die elektronische Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen.

Grundlage der Feststellungen der beklagten Steuerverwaltung war die Verfahrensfeststellung der Steuerverwaltung, dass die tatsächliche Empfängerin der von der Klägerin der Lalib erbrachten Dienstleistungen nicht Lalib, sondern WebMindLicenses (im Folgenden: WML) gewesen sei.

Nach den Ausführungen in der Klageschrift stützt sich die Klage der Klägerin gegen den Bescheid der Beklagten darauf, dass ihrer Auffassung nach eine an Lalib erbrachte Leistung mit Erfüllungsort in Portugal festzustellen sei, da nämlich alle vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen erfüllt gewesen seien. Der Bescheid der Beklagten sei auch deshalb fehlerhaft, weil er in Bezug auf die streitgegenständliche elektronische Dienstleistungserbringung, d. h. die den Kunden erbrachten Dienstleistungen, von [falschen] Dienstleistungen ausgehe und diese fälschlicherweise mit dem unmittelbaren technischen Betrieb der Websites [gleichsetze und damit] das ausreichende Maß der erwarteten materiellen und personellen Ressourcen und die tatsächliche Verfügungsmacht von Lalib über alle für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Ressourcen [außer Acht lasse]. Das Wesen der elektronischen Dienstleistungserbringung werde nicht angemessen bewertet. Die Klägerin habe, wie viele andere Partnerunternehmen, Unterstützungsleistungen direkt für Lalib und nicht für WML erbracht. Lalib sei über die routinemäßigen Aufgaben hinaus auch in nicht durch Know-how erfassten Bereichen aktiv gewesen [Or. 4][:] Sie habe die Unternehmen der Docler-Gruppe, so auch die Klägerin, überwacht, beaufsichtigt und geleitet. Was die mit der Lalib geschlossenen Verträge angehe, seien weder WML noch KT als

Bestellerinnen aufgetreten, so dass [diese] keine in die Kompetenz der Bestellerin der Dienstleistungen fallenden Anfragen an die Klägerin formuliert und hierzu keine Anweisungen [erteilt hätten]. In Bezug auf die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen seien die Bestellerinnen von Lalib kontrolliert worden und die erforderlichen Genehmigungen gingen von ihren Vertretern ein. [In dem gegen WML eingeleiteten Verfahren] habe die Direktion für Großsteuerzahler der nationalen Steuer- und Zollbehörde die portugiesische Behörde ersucht, den Sachverhalt gemäß den Hinweisen in dem [in dieser Sache ergangenen] Urteil zu klären. In ihrer Antwort auf das internationale Ersuchen habe die portugiesische Behörde eindeutig angegeben, dass Lalib in Portugal niedergelassen sei, dass die Gesellschaft im geprüften Zeitraum eine echte wirtschaftliche Tätigkeit auf eigenes Risiko ausgeübt habe und dass sie über alle erforderlichen technischen und personellen Mittel verfüge, um die auf internationaler Ebene erworbenen Kenntnisse zu nutzen. Ihrer Ansicht nach sei die Festlegung [der Steuerpflicht der WML] im Zusammenhang mit den Transaktionen rechtswidrig; Lalib sei tatsächliche Vertragspartei gewesen. Der Ort der Dienstleistung habe nicht in Ungarn gelegen, ein objektives Hindernis dafür sei nämlich das Fehlen von Finanzinstituten gewesen, die eine Zahlung per Bankkarte auf Websites mit Inhalten für Erwachsene ermöglichten. Aus diesem Grund sei auch schon vor der Zusammenarbeit mit Lalib das Unternehmen, das den auf den Websites verfügbaren Dienst erbracht und damals noch der Docler-Gruppe angehört habe, im Ausland ansässig gewesen. Nach außen sei jedenfalls immer Lalib als Erbringerin der streitgegenständlichen Dienstleistungen in Erscheinung getreten und nicht WML. Die Verträge seien von Lalib im eigenen Namen geschlossen worden. Lalib habe über eine Datenbank der für die streitgegenständlichen Dienstleistungen zahlenden Kunden verfüge. Über die Einnahmen aus der Erbringung der Dienstleistungen habe ausschließlich Lalib verfüge. In allen Fällen habe Lalib die Entwicklung des Know-hows kontrolliert und über seine Einführung entschieden. Als physisch präsenter Kundendienst sei auch kein ungarisches Büro, sondern der Sitz von Lalib angegeben worden. Die Auslegung der Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Richtlinie 2006/112 und ihre Anwendung sei im vorliegenden Rechtsstreit für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung erforderlich.

Nach Auffassung der Beklagten war die in ihren Bescheiden festgestellte Steuerschuld begründet. Im vorausgegangenen Verfahren habe das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts darauf hingewiesen, dass die Steuerbehörde nachweisen müsse, dass die Dienstleistung, d. h. der Betrieb einer Website, nicht in Portugal von Lalib, sondern tatsächlich von der Klägerin in Ungarn sichergestellt worden sei, was auf objektive Tatsachen gestützt werden müsse, was im streitgegenständlichen Sachverhalt erfolgt sei. Die Steuerbehörde habe das neue Verfahren bei WML durchgeführt, in dessen Verlauf sie festgestellt habe, dass die Dienstleistung nicht von Lalib, sondern von WML aus Ungarn erbracht worden sei. Bei dem fraglichen Lizenzvertrag habe es sich um einen Scheinvertrag gehandelt. Der Sach- und Rechtslage sei in der vorliegenden Rechtssache noch nicht hinreichend geklärt, um ein Verfahren vor dem EuGH einzuleiten. Außerdem habe sich der Gerichtshof der Europäischen Union zum einen bereits

zu den Fragen, auf die sich der Antrag der Klägerin beziehe, geäußert, und zum anderen habe er die Prüfungskriterien dieser Beurteilung dem vorliegenden nationalen Gericht übertragen. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Richtlinie seien vom Gerichtshof der Europäischen Union bereits ausgelegt worden. Das Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Hauptstädtisches Verwaltungs- und Arbeitsgericht, Ungarn) habe in dem von der WML Kft. [eingeleiteten Verfahren] beim Gerichtshof der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften eingeleitet, [in dem] der Gerichtshof der Europäischen Union eindeutig die Kriterien festgelegt habe, nach denen das nationale Gericht über den Ort der Erbringung der den Endnutzern erbrachten Dienstleistung entscheiden kann. Der Gerichtshof der Europäischen Union habe genau [die oben genannten] Bestimmungen des Unionsrechts ausgelegt.

Ungarisches Recht

[Or. 5]

In Bezug auf die Vorschriften über den Erfüllungsort des Gesetzes Nr. CXXVII von 2007 über die allgemeine Umsatzsteuer (Az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény) sind die Parteien und auch das Gericht der Auffassung, dass die Bestimmungen des ungarischen Umsatzsteuergesetzes über den Erfüllungsort mit den Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie in Einklang stehen, wonach als Ort der Erbringung von Dienstleistungen an eine Nichtsteuerpflichtige der Ort ist, an dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist.

Das Gericht stellt jedoch fest, dass [zur Beantwortung der Frage], wer als Erbringer der Dienstleistung angesehen werden kann, zunächst das Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleistungsempfänger und dem Dienstleistungserbringer zu prüfen ist, die portugiesische und die ungarische Steuerbehörden als Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, auch unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union im früheren WML-Verfahren, auf der Grundlage der dortigen Ausführungen jedoch [voneinander] abweichende Auffassungen zum tatsächlichen Ort der Erbringung der Dienstleistung vertreten haben.

III. Gründe für das Vorabentscheidungsverfahren

Nach der Rechtsauffassung des Gerichts kann in diesem Verfahren der Rechtsstreit zwischen den Parteien nicht ohne die Auslegung [des Unionsrechts, genauer] der Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Richtlinie 2006/112 bzw. die Anwendung dieser Auslegung durch das nationale Gericht entschieden werden. In Anbetracht des Sachverhalts des Verfahrens kann festgestellt werden, dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten Portugal und Ungarn denselben wirtschaftlichen Vorgang steuerlich unterschiedlich

behandelten. [Für den fraglichen Umsatz setzten beide Mitgliedstaaten ihre Mehrwertsteueransprüche fest.]

[nicht übersetzt] [repetitive Ausführungen] Der EuGH hat aber auch in seinem WML-Urteil mehrere mitgliedstaatliche Vorschriften in Verbindung mit den Bestimmungen in Art. 2 Abs. 1 Buchst. c, Art. 24 Abs. 1 und Art. 43 der Richtlinie 2006/112 und der Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie über die Erbringung von Dienstleistungen ausgelegt. Im vorliegenden Fall ist nach Ansicht des vorlegenden Gerichts darüberhinausgehend jedoch eine weitere Auslegung erforderlich, da die ungarische Steuerbehörde und die portugiesische Steuerbehörde im Licht der Urteile des EuGH [zur Auslegung derselben unionsrechtlichen Bestimmungen] zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt sind.

Im Rahmen der dem vorliegenden Verfahren vorausgegangenen gerichtlichen Überprüfung der WebMindLicenses Kft. in Bezug auf einen Teil des Jahres 2009 und die Jahre 2010 und 2011 leitete das befasste Gericht im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung ein Vorabentscheidungsverfahren ein, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-419/14 ein Urteil erließ. Darin führte er aus, dass das vorlegende Gericht sämtliche Umstände des Ausgangsverfahrens zu untersuchen hat, um zu bestimmen, ob der von den Parteien geschlossene Vertrag eine rein künstliche Gestaltung darstellte, durch die verschleiert wurde, dass die betreffende Dienstleistung tatsächlich nicht von der lizenznehmenden Gesellschaft, sondern in Wirklichkeit von der lizenzgebenden Gesellschaft erbracht wurde, und schrieb die zu klärenden Umstände vor, so dass festgestellt werden kann, dass der EuGH der Frage entscheidende Bedeutung beimaß, ob Lalib in Portugal über Geschäftsräume, Infrastruktur und Personal verfügte sowie die Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, in Eigenverantwortung und auf eigenes Risiko ausübte. Kann nach alledem von einem in Portugal niedergelassenen Unternehmen und damit von einem Empfänger der klägerischen Dienstleistungen ausgegangen werden[?]

Dabei ist die Frage, welche Kriterien das mitgliedstaatliche Gericht bei der Feststellung des Erfüllungsorts der auf den fraglichen Websites erbrachten Dienstleistungen und in diesem Zusammenhang des Rechtsmissbrauchs auf die Bewertung der gegebenen Umstände anzuwenden hat, im vorliegenden Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung. Ob der Ort der Erbringung der den Endnutzern erbrachten Dienstleistung [**Or. 6**] in Ungarn angesiedelt werden kann und ob folglich der Umsatz zwischen der Klägerin und Lalib als rein künstlich angesehen werden kann, obwohl Lalib im Mittelpunkt des komplexen Vertrags- und Dienstleistungsnetzes stand, das für die Erbringung der Dienstleistung unerlässlich war, die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung durch ihre eigene Datenbank, Software und Dritte sowie durch zur Lalib-Gruppe und der klägerischen Unternehmensgruppe gehörenden Dienstleister sichergestellt hat, dadurch das mit der Dienstleistungserbringung notwendigerweise verbundene rechtliche und wirtschaftliche Risiko [selbst übernahm, und zwar auch dann,] wenn die zur

Unternehmensgruppe der Inhaberin des Know-hows gehörenden Subunternehmen, unter ihnen die Klägerin, bei der technischen Umsetzung der Know-how-Verfahren beteiligt waren und die letztendliche Inhaberin der klägerischen Gesellschaft, die gleichzeitig Geschäftsführerin und letztendliche Inhaberin der Inhaberin des Know-hows war, auf die Nutzung des Know-hows einwirkte. Wie ist das [Erfordernis] auszulegen, ob Lalib in Portugal über Geschäftsräume, Infrastruktur und Personal verfügte[?] Die Gerichte, die mit dem früheren WML-Verfahren befasst waren, verlangten von der Steuerverwaltung, sich an die portugiesische Steuerverwaltung zu wenden und sie im Rahmen von Ermittlungen über den Ort der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistung einzubeziehen. Die portugiesische Steuerverwaltung [bestätigte, dass] Lalib eine echte wirtschaftliche Tätigkeit in Portugal ausübt und dass diese Gesellschaft ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Portugal auf eigenes Risiko fortsetzte. Portugal hat in [der Rechtssache] WML im früheren Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Stellung genommen, sein Vertreter war in der mündlichen Verhandlung auch persönlich anwesend und ergriff dort das Wort, so dass der portugiesischen Steuerverwaltung der wesentliche Inhalt des Urteils WML offensichtlich bekannt war. Sie hielt dennoch an ihrem Standpunkt in Bezug auf die Niederlassung von Lalib in Portugal fest. Auch trotz des Urteils in der Rechtssache WML hielten die ungarischen und portugiesischen Steuerbehörden jedoch an ihren früheren unterschiedlichen Auffassungen fest. Daher [ist das angerufene Gericht der Auffassung, dass] das Urteil WML hinsichtlich der auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbaren Rechtsfrage nicht hinreichend klar ist, so dass seine Auslegung und Präzisierung erforderlich ist.

Wie der EuGH bereits in Rn. 51 des Urteils KrakVet ausführte, sind die Gerichte eines Mitgliedstaats, die mit einem Rechtsstreit befasst sind, der Fragen nach der Auslegung unionsrechtlicher Bestimmungen aufwirft, über die sie zu entscheiden haben, wenn sie feststellen, dass ein und derselbe Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich unterschiedlich behandelt wird, – je nachdem, ob ihre Entscheidungen selbst noch mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können oder nicht – berechtigt oder verpflichtet, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen. Es ist unstrittig, dass der Gerichtshof der Europäischen Union auch in seinen Urteilen über feste Niederlassungen Feststellungen traf, mit denen er letztlich darüber entschieden hat, welchem von zwei Mitgliedstaaten das Besteuerungsrecht gebührt (Urteile in den Rechtssachen C-168/84, Gunter Berkholz, und C-231/94, Faaborg-Gelting Linien). Im vorliegenden Fall, in dem die beiden Mitgliedstaaten denselben Umsatz steuerrechtlich unterschiedlich einordnen, sieht sich das vorliegende Gericht verpflichtet, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten. Für die Beurteilung des Umsatzes berücksichtigend, dass es sich um einen grenzüberschreitenden Umsatz handelt, ist dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Bestimmung des Ortes des Steueranspruchs, sondern auch unter dem Gesichtspunkt des freien Dienstleistungsverkehrs grundsätzlich und für die EU von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund leitet das Gericht beim Gerichtshof der Europäischen Union in erster Linie wegen der durch die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten [vorgenommenen

und oben dargelegten] unterschiedlichen steuerrechtlichen Einordnung ein Vorabentscheidungsverfahren ein. Neben den Vorlagefragen ersucht es den Gerichtshof der Europäischen Union um Auskunft darüber, ob in Bezug auf den [verfahrensgegenständlichen] Umsatz die Feststellung der ungarischen oder der portugiesischen Steuerverwaltung [zur Steuerschuld] rechtmäßig ist bzw. dazu, ob der [verfahrensgegenständliche] Umsatz von der ungarischen oder der portugiesischen Steuerverwaltung besteuert werden kann. Welches Gewicht kann in diesem Zusammenhang den genannten Kriterien beigemessen werden?

Die Mehrwertsteuer ist eine in der Europäischen Union harmonisierte Steuerart, so dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wichtig ist, was nicht nur die Annahme des formellen, sondern auch des amtlichen Standpunkts der ausländischen Steuerbehörden bedeuten muss. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerbehörden zweier Mitgliedstaaten dürfen nicht dazu führen, dass die Parteien des Umsatzes doppelt besteuert werden, weil [Or. 7] die beiden EU-Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen zur Realität des wirtschaftlichen Vorgangs bzw. dem Ort der Dienstleistung haben. Mit der Bestimmung, die den Grundsatz des Ortes der Dienstleistung festlegt, sollen nämlich Kompetenzkonflikte vermeiden werden, die zu einer Doppelbesteuerung führen. Diese widersprüche dem Grundgedanken des einheitlichen Mehrwertsteuersystems.

[nicht übersetzt] [nicht übersetzt] [Ausführungen zum nationalen Verfahrensrecht]

Budapest, 28. September 2020 [nicht übersetzt]

[nicht übersetzt]

[nicht übersetzt] [Unterschriften]